

## **Coronavirus: Informationen für Unternehmen (Stand 23.03.2020)**

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat eine Corona-Hotline für Unternehmen eingerichtet. Hier können Sie sich von Montag bis Freitag, 9 bis 18 Uhr auch zu finanziellen Hilfen für Ihren Betrieb informieren:

**Tel. 0800 40 200 88 (gebührenfrei)**

Die Spezialisten sind auch per Mail für Sie erreichbar:

**Informationen zur Corona-Verordnung:** [coronaverordnung@wm.bwl.de](mailto:coronaverordnung@wm.bwl.de)

**Informationen zur Soforthilfe Corona:** [finanzierungen@wm.bwl.de](mailto:finanzierungen@wm.bwl.de)

*Des Weiteren haben wir für Sie eine Übersicht der aktuellen Hilfen zusammengestellt. Aufgrund der dynamischen Entwicklung erhebt die Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben ohne Gewähr!*

### **Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohlichen wirtschaftlichen Lage befinden oder massive Liquiditätsengpässe erleiden (23.03.2020)**

Nach dem Beschluss des Landtags zur finanziellen Krisenbewältigung am Donnerstag (19.03.2020) und dem angekündigten Rettungsschirm der Landesregierung hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) veröffentlicht. Dieses Soforthilfeprogramm unterstützt mit einem nicht zurückzahlbaren Zuschuss gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden. Gefördert werden für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Eine Antragsstellung ist ab Mittwoch, 25. März 2020 möglich.

## **Kurzarbeitergeld**

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt. Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Es kann auf Antrag im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden, diese prüft die Gewährung im Einzelfall.

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Website der **Agentur für Arbeit** zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

## **Liquiditätshilfen**

Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.

Instrumente der L-Bank

Die L-Bank bietet Kredite für Unternehmen, die durch das Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Weiterführende Informationen und Antragstellung finden Sie auf der Sonderseite der **L-Bank**:

[https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps\\_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauernder-konjunktur-und-krisensituationen.html](https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauernder-konjunktur-und-krisensituationen.html)

## **KfW-Corona-Hilfe**

Weitere Liquiditätshilfen zur Bewältigung der Corona-Krise können Unternehmen, Selbständige und Freiberufler über die **KfW** erhalten. Hier wurden ebenfalls verschiedene Sonderprogramme aufgelegt.

Infos finden Sie unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

## **Finanzielle Nothilfe der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten**

Wahrnehmungsberechtigte, die ausschließlich freiberuflich tätig sind und Covid-19-bedingte Veranstaltungs- oder Produktionsabsagen Honorarausfälle erlitten haben, können eine einmalige Hilfe im Rahmen der sozialen Zuwendungen der GVL erhalten. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten der **Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten**: <https://gvl.de/coronahilfe>

## Steuerstundung

Auf Antrag besteht die Möglichkeit, laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herabzusetzen oder auszusetzen. Fällige Steuerzahlungen lassen sich stunden und Säumniszuschläge können erlassen werden. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen kann unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend verzichtet werden. Zur Abstimmung der Voraussetzungen ist die Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Finanzamt notwendig. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Informationen finden Sie beim **Finanzamt Heilbronn** unter:

<https://fa-heilbronn.fv-bwl.de/pb/,Lde/Startseite>

## Weiterführende Informationen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

- Sonderseite des **Bundeswirtschaftsministeriums (BMWI)** mit Informationen und Unterstützung von Unternehmen: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>
- Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** beantwortet auf seiner Sonderseite Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus:  
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/Coronavirus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html?nn=67370>
- Die **Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken** informiert unter folgendem Link:  
<https://heilbronn.ihk.de/meta/standardseite/ihkhnwirtschaftdigitales/index.aspx>
- Die **Handwerkskammer Heilbronn-Franken** hält unter folgendem Link Informationen bereit:  
<https://www.hwk-heilbronn.de/artikel/coronavirus-aktuelle-informationen-im-ueberblick-62,0,6444.html>